

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 09.10.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

13. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Oktober 1946.

Inhalt:

Nr. 14. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1946 zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Ammerland.

Nr. 14.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Ammerland.

Oldenburg, den 30. September 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 271) für den Kreis Ammerland folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

§ 2

Der Kreistag des Kreises Ammerland bestimmt im

Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; er schreibt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

§ 3

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Gemeindevertretung dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Gemeindevertretung, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Wegmann

(Siegel)

Ammermann